

Vorläufige Fassung des Fallberichts; Dokumente werden noch ergänzt; eine gekürzte Fassung erstellt.

1.	<u>Rechtsmißbrauch in der Stille der Zivilverfahren ♦♦♦</u>	2
1.1.	Ein Frontispiz in Versen statt eines Bildes an den geneigten Leser	2
	Nochmals Nötiges an den geneigten Leser °	2
1.2.	Fazit + Notwendiges zum Verständnis	2
1.2.1.	Ein amuse geule zuvor (aus 5 U 5268/02)	2
1.2.2.	Vorbemerkung – mit Bedacht dem amuse geule nachgestellt	3
1.2.3.	Zum Verständnis:	3
1.2.4.	Streitgegenstände	3
1.2.5.	Prozeßabriß hinsichtlich unnötigen Brandschutzes und Fazit insoweit	4
	Von der Größe eines Pferde- vs. anderer Hirne (286 ZPO)°	4
1.3.		5
1.4.	Die Geschichte begann vor 25 Jahren – StGB 336 – Selecta F.	5
2.	<u>Physikalisches + Baurechtliches</u>	6
	Divergenzlehre ° (543 ZPO n.F.)	8
3.	<u>Von der Kassation § 537 BGB a.F. alias ‚von Feuer und Rauch‘ nebst neuestem Verständnis von §§ 139, 160, 286, 394, 407a ZPO</u>	9
	Leitsätze 5 U 5268: Von Feuer und Rauch: Sie breiten nach unten aus!	9
	Die Leitsätze Teil I in Kurzfassung	9
	Die aus Senatssicht feuerbeständige Wand und feuerhemmende Flurtüre Pacellistr. 6	10
3.1.	Leitsätze 5 U 5268: Von Feuer und Rauch: Sie breiten nach unten aus!	12
	Die Leitsätze Teil I in Kurzfassung	12
3.1.1.	Leitsatz 1: Feuer + Rauch breiten sich nach unten aus !; Senat nimmt diese physikalische Unmöglichkeit der SV Dr. Kersken willig ab.	13
	Münchener Kreise °	13
	Ein Kalb schon weiß, daß Feuer steigt (286 ZPO)°	14
3.1.2.	Leitsatz 2: Von Bauordnung geforderte Brandwände im OG unnötig, weil vom Feuer und heißem Brandrauch nicht erreichbar.	15
3.1.3.	Leitsatz 3: Widerruf eines Gutachtens bei der Anhörung, ist irrelevant. Dr. Kersken jetzt: „eine lausige Wand mit noch viel schlechterer Türe“	15
	Von Brand- + Lauswänden °(nach Lieder Prinz Vogelfrei)°	16
3.1.4.	Leitsatz 4: Kündigung der Versicherung wg. fehlenden Brand- und Einbruchschutzes intendiert keine Gefährdung der betroffenen Räume.	17
3.1.5.	LS 5:Flurtüre ohne Brandschutz + Gipskartonwände schützen vor Feuer	17
3.1.6.	Leitsatz 6: Arbeitsschutzgesetz + Arbeitsstätten-VO sind unbeachtlich	18
3.1.7.	Leitsatz 7: Nichtnutzung eines Büroteils wg. sehr feuergefährdetem Fluchtweg rechtfertigt keine Mietminderung wg. Nichtnutzung	18
3.1.8.	LS 8: Prophetie d. Berichterstatterin ersetzt Sachverständigenanhörung	18
	Von der Kunst, Anhörung durch Prognosen zu ersetzen (160)°	19
3.1.9.	Leitsatz 9: Sachdienliche Fragen an die SV sind vom Gericht ablehnbar.	20
3.1.9.1.	Mängel + Beweisgrundlagen lt. Berufungsbegründung vom 31.01.2003	20
3.1.9.2.	Beweisbeschluß vom 24.06.2003 und die Brandlast:	21
	Vom Paragraphen 160 ZPO zu München °	21
3.1.9.3.	Abgelehnte Fragen bei der Anhörung am 12.10.2004	22
3.1.9.4.	Befund oder wie kann dieses Kersken-Gutachten akzeptiert werden?	22
	Höllenkennntnis einer Sachverständigen°(§§ 286,410 ZPO)	23

1. Rechtsmißbrauch in der Stille der Zivilverfahren ♦♦♦

Zivilverfahren können nicht weniger rechtsmißbräuchlich von den Gerichten gehandhabt werden als Strafprozesse; im Gegenteil: Hier fällt es viel leichter, weil Medien und die weitere Öffentlichkeit diese nicht beachten. Nachdem diese Website – mit den für Juristen griffigen Titel iniuria – davon handelt, wird die triste und unerquickliche Materie durch Justizgedichte aufgelockert mit teils nur amüsantem, teils eher frustrierendem, aber niemals unzutreffendem Inhalt. Diese sind erkenntlich am **lila-farbenen Rahmen**, zusammengefaßt nochmals unter dem Link ‚Justizgedichte 1‘.

1.1. Ein Frontispiz in Versen statt eines Bildes an den geneigten Leser

Nochmals Nötiges an den geneigten Leser °

Geneigter Leser, der bisher gelesen,
Sei auf den Anfang nochmals hingewiesen; ¹
Es ist die Absicht nicht und niemals auch gewesen,
Von den geschildert' Richtern auf andere zu schließen.

Doch darf der Autor sich die Freiheit nehmen,
Auf etwas hinzuweisen, das zur Hölle schreit.
Die Gemeinten freilich wird es nicht beschämen,
Bei anderen nur zu hoffen ist auf Billigkeit.

Ein jeder Richter weiß, Absicht ist niemals zu beweisen,
Drum sollte Recht nur sprechen, wer vom Recht durchdrungen,
Doch Mindestheit, die davon weiß, sich loszueisen,
Gleichviel von welchem Einfluß sie gedungen,

Kann größern Schaden ohne Müh anrichten,
Als der überübergroße Rest vermag zu schlichten.
zum nächsten Justizgedicht

1.2. Fazit + Notwendiges zum Verständnis

1.2.1. Ein amuse geule zuvor (aus 5 U 5268/02)

Hinweis: Nicht erforderlich, aber hilfreich zum besseren Verständnis dieses Verfahrens ist die Lektüre von Tx. 1 + 2 in ‚Scheintüren sind auch Türen 23U-00‘.

(1) Eindeutig von der Bauordnung abweichende große Büroteile sind nach Senatsmeinung unbedenklich nutzbar, auch wenn lt. Gerichtsgutachten + Anhörung der Sachverständigen für Türen sowie Brandschutz keinerlei Brandschutzanforderungen erfüllt sind wg. hohler Trennwand und hohler Flurtüre gg. das Treppenhaus. **(2)** Mietminderung ist nicht begründet, auch wenn der Mieter diese Büroteile aus Sicherheitsgründen nicht mehr genutzt, der Vermieter die Mängelbehebung abgelehnt und dem Mieter bei Strafe der fristlosen Kündigung Ersatzvornahme schriftlich untersagt hat. **(3)** Einwände des auf Nachzahlung gekürzter Miete verklagten Mieters, ArbSchG + ArbStättV + die Versicherungen gg. Personen- und Sachschäden fordern sichere Arbeitsräume und

¹ Siehe das einleitende Sonett ‚Nötige Vorbemerkung an den geneigten Leser‘ in ‚Scheintüren sind auch Türen 23U‘

damit mindestens teilweise Brandschutzanforderungen genügende Büros, gehen fehl. (4) Der ungenehmigte Durchbruch einer Brandwand durch den Vermieter ist unbedenklich. (5) Mängel im Sinne von § 537 BGB a.F. sind aus 1-4 nicht ableitbar.

1.2.2. Vorbemerkung – mit Bedacht dem amuse geule nachgestellt

Die Vorbemerkung ist dem amuse geule nachgestellt, damit es die folgenden Sätze– geneigter Leser – nicht als ausgeschlossen erscheinen läßt.

Nach den Dokumenten ist objektive und willentliche, also subjektive falsche Rechtsanwendung am LG und OLG München nicht die Ausnahme, sondern nach statistischer Wahrscheinlichkeit eher die Regel bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit deutlich < 5%². Mit dem folgenden Nachweis dieser Rechtshandhabung für einen 4. Vors. Richter nebst seiner vor allem in der Verantwortung stehenden Berichterstatterin Frau Meiche darf von einer rechtsmißachtenden Viererbande gesprochen werden in der Reihenfolge:

- ♦ Selecta F.
- ♦ Dr. Nitsche, insonderheit Frau Au-bele
- ♦ Dr. Goller
- ♦ Herr Lederer, insonderheit Frau Meiche

1.2.3. Zum Verständnis:

(1) Das Büro gliedert sich in ein vorderes und ein rückwärtiges Büro, gelegen in 2 lange vor Einzug der Autorin mittels ungenehmigten Brandmauerdurchbruchs zusammengefügte Häusern, Pacellistr. 8 + 6, mit je 1 Treppenhaus und je 1 Flurtüre.

(2) Der einzige Fluchtweg, der 1.20m breite Verbindungsgang zwischen den Büroteilen, führt an der hohlen Flurtüre + hohlen Flurwand zum Treppenhaus Pacellistr. 6 entlang. Die Hohlheit und den damit fehlenden Brandschutz der Flurtüre und –Wand hat Prof. S. im Gutachten vom 19.05.2000 festgestellt. Im vom Gegner vor Abschluß des Mietvertrages übergebenen Grundriß ist die Trennwand als massive Brandwand eingezeichnet wie auch in den Plänen der Lokalbaukommission.

(3) Das rückwärtige Büro liegt im 2., dem obersten Geschoß; damit bei Brand + Rauch im Treppenhaus/unteren Geschossen am meisten gefährdet. (4) Das rückwärtige Büro ist im Juni 2000 (2000-06) geräumt und nicht mehr genutzt worden.

1.2.4. Streitgegenstände

Streitgegenstand im Fallbericht ‚Scheintüren sind auch Türen‘ (OLG Mchn 23U) ist die vom Gegner begehrte und auch zugesprochene fristlose Kündigung gewesen, gestützt auf den Ersatz der baurechtswidrigen Flurtüre zum **Treppenhaus Pacellistr. 8** durch die Autorin. **Streitgegenstand** im sich nahtlos anschließenden Fallbericht ‚Von Feuer + Rauch‘ (OLG Mchn 5U) ist gewesen, ob die Autorin nach Ankündigung + erfolglosem Abhilfebegehren die Miete für das rückwärtige Büro wg. Nichtbenutzung wg. gravierender Verletzung von Brandschutzvorschriften (hohle Flurtüre + Trennwand zum **Treppenhaus Pacellistr. 6**) zu Recht nicht mehr entrichtet hat.

² Berechnet nach der Binomialentwicklung v. Bernouilli bei der gegebenen Verteilung 11 : 1; Näheres s. Verfahrensauflistung.

1.2.5. Prozeßabriß hinsichtlich unnötigen Brandschutzes und Fazit insoweit

Unstreitig: (1) Vormieterin der Autorin ist die Kanzlei Rae Dr. D. gewesen, die die Mängelfreiheit aller Räume versichert hat und nur aus Platzgründen umzöge.

Bewiesenes + Ausgangslage nach Senat: (2) Autorin und Senat (BU S. 13) sind davon ausgegangen, daß die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Normen – also Bauordnungen etc. – eigentümerseitig (Vermieter ist auch Hauseigentümer) durch den Mieter (Autorin) vorausgesetzt werden darf. (3) Die Autorin habe erst aus dem Gerichtsgutachten von Prof. S. vom 19.05.2000 von der hohlen Trennwand in Gipskartonagenkonstruktion und der hohlen Flurtüre in Pappwabenkonstruktion erfahren, nachdem in den Grundrissen diese als bauordnungskonform eingezeichnet sind. (4) Diese vom SV beschriebenen Mängel seien trotz schriftlichen Abhilfebegehrens der Autorin am 14.06.2000 nie behoben worden; weswegen die Versicherung das rückwärtige Büro nicht mehr versichert habe. (5) Die Trennwand habe lt. SV eindeutig nicht bauaufsichtlichen Vorschriften entsprochen (BU S. 13). „Der Senat ist aufgrund der Ausführungen beider Sachverständiger davon ausgegangen, daß die Trennwand tatsächlich unzureichend ist“ (BU S.15).

Rechtsfolge lt. Urteil: (6) Keine! „Die tatsächlich unzureichende Trennwand“ rechtfertigt keine Mietminderung.

Erläuterung der Autorin: (7) Die Rechtsfolge ist im Urteil so nicht formuliert; wäre zu offensichtlich falsch! Der schlichte Trick: Weder das LG- noch das OLG-Urteil erwähnt die Zusammensetzung des mit der erfolgreichen Widerklage dem Gegner zugesprochenen Betrags, nämlich hauptsächlich Nachzahlung der Mietkürzung für das wg. völlig fehlenden Brandschutzes nicht mehr genutzte rückwärtige Büro. Im nicht aufgeschlüsselten zuerkannten Widerklagebetrag geht dies somit unter. (8) Unzureichend heißt im Gegensatz zu eingeschränkt, für die zu stellenden Anforderungen deutlich nicht ausreichend, ohne Rechtsmißbrauch klar § 537 BGB a.F.

Von der Größe eines Pferde- vs. anderer Hirne (286 ZPO)°

Das Feuer gilt als brandgefährlich,
Steht in der 'Glocke' schon geschrieben,
Doch Schutz davor ist leicht entbehrlich,
Die Bauvorschrift weit übertrieben.

Da Feuers Weg nur abwärts ist gerichtet,
Sinkt folgsam auch der Rauch zur Erde;
So hat es die SV³ gedichtet,
Daß dem Gericht Erleuchtung werde.

Das Denken überlaß dem Pferde,
Weil größerer Kopf gleich größerer Geist;
Daß diese Formel nicht zu dreist,
Gerichtes Urteil uns beweist.

Wie klein muß ein Gehirn doch sein,
Daß Feuer sinken, leuchtet ein.

zum nächsten Justizgedicht

³ Die vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige für baulichen Brandschutz, Dr.-Ing. Marita Kersken-Bradley

1.4. Die Geschichte begann vor 25 Jahren – StGB 336 – Selecta F.

Hinweis: Dieses Urteil erhellt sich ebenfalls aus ‚Die Geschichte begann vor 25 Jahren – StGB 336 – Selecta F.‘. Da der folgende Text weitgehend identisch ist mit dem entsprechenden Teil im Fallbericht ‚Scheintüren sind auch Türen‘ (OLG Mch 23U), ist er hellgrau unterlegt.

◆◆◆ 1980 hat die Autorin dieser Seiten gegen die damalige Einzelrichterin (Selecta) F. (heute Vors. Richterin am OLG) ein Verfahren nach § 336 StGB angestrengt, da diese ohne Wissen der Parteien in einem EDV-Mietrechtsprozeß die **Akten amtlich dem EDV-Referat der Bayerischen Staatskanzlei, z.Hd. Herrn OAR M., zugeleitet** hatte mit der Bitte um Klärung der EDV-Sachfragen. Herr OAR M. hat die Akten nebst dem eindeutig zu Gunsten der Beklagten (= Autorin) ausgefallenen Gutachten am 21.03.1980 der Richterin übergeben; diese hat nur die Akten an die Geschäftsstelle zurückgeleitet, das Gutachten aber einbehalten und es somit der beweisbelasteten Autorin während der Verhandlung am 27.03.1980 vorenthalten, wobei die Richterin aber hat wissen lassen, daß „die derzeitige [kommissarische] Vorsitzende eine der Beklagten [= Autorin] ungünstige Rechtsmeinung vertritt“ mangels Nachweises der von der Autorin behaupteten Mängel der gemieteten EDV-Anlage.

Nach der Feststellung objektiver und ganz erheblicher Minderleistung der EDV-Anlage gegenüber dem Mietvertrag hat Herr OAR M. dies auch für einen mit EDV-Fragen nicht befaßten Richter am Beispiel eines erheblich defekten PKWs unmißverständlich verdeutlicht:

◆◆◆ Natürlich hat die Autorin, nachdem sie 4 Monate später das Gutachten erhalten, mit § 336 StGB beim Staatsanwalt, Generalstaatsanwalt, beim 2. Strafsenat des OLG München (Antrag statthaft, aber unbegründet) und letztlich auch beim Bayer. Verfassungsgerichtshof nicht durchdringen können wg. der auch hier greifenden, weit überdehnten feinen Unterscheidung zwischen objektiv und subjektiv unrechtem Handeln. Das Gutachten der Bayer. Staatskanzlei wurde vom LG per Beschluß 24.07.1980 zum Nachteil der Autorin nicht verwertet. Den Prozeß hat sie selbstverständlich beim LG München (dann unter dem Vorsitz von Dr. Goller als Nachfolger der rasch abgelösten Selecta F., heute Vors. Richter des 7. Zivilsenates des OLG⁴) und beim OLG München unter dem Vorsitz von Prof. Putzo verloren (jeweils mit völlig unterschiedlichen Gründen) und erst nach der **2. Rückverweisung** durch den BGH (mit Rüge der Verletzung von **§ 551, Nr. 7 und § 565 Abs. 2 ZPO** a.F. im 2. OLG-Urteil, **Umkehrung der Beweiswürdigung des OLG durch den BGH, keine Gerichtskosten**) in 3. Verhandlung beim OLG – inzwischen anders besetzt - für sich entscheiden können angesichts klarer Vorgaben des BGH in der ersten und nochmals in der 2. Rückverweisung, in der der BGH sich veranlaßt sah, dem OLG München (Prof. Putzo) das erste BGH-Urteil zu erläutern.⁵

Diese Vorgänge hat die Autorin damals in einer in Fachkreisen zu Abertausenden gestreuten Dokumentation publik gemacht⁶, die gegenwärtig für das Internet aufbe-

⁴ Das Urteil von Dr. Goller + sein Zustandekommen erforderten eine eigene Dokumentation mit dem Ergebnis, so hanebüchen und rechtsverweigernd auch ein Urteil sein mag, es hindert in Bayern nicht, vom Vors. Richter am LG über Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium der Justiz zum Vors. Richter am OLG München befördert zu werden. Eine Mißprobe aus diesem erkennbar objektiv und subjektiv grob rechtswidrigen Urteil findet sich im ‚Exkurs Dr. Goller + sein Urteil 13 HKO 2606/78‘. Vorweg nur aus Dr. Gollers Urteil S. 18 zu den Bedingungen eines Schadensersatzes wg. Entfernung der Drucker der EDV: „Ferner muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß entweder eine EDV-Ersatzanlage mietweise zur Verfügung steht [zur Erledigung der Aufträge] oder bei den Auftragsterminen entsprechender Spielraum herrscht. Der Urteilsentwurf ist übrigens nach damaliger Auskunft der Geschäftsstelle der 13. HKO kurzfristig zurückgezogen und durch das dann verkündete Urteil ersetzt worden, offenbar nachdem Dr. Goller von der Anzeige gegen seine Vorgängerin V. F. erfahren hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte die Akten 13 HKO 2606/78 angefordert.“

⁵ Vor dem 2. BGH-Urteil hat der Berichterstatter des zuständigen Senats am BGH, RiBGH X., mit Schreiben vom 02.11.1984 einen Sühnetermin beim BGH angeregt, um „eine vergleichsweise Regelung in der Weise zu erarbeiten, daß die Grundlage geschaffen wird, auf der die Parteien abrechnen können. **Nach den bisherigen Erfahrungen ist zu befürchten, daß die Sache nach erneuter Zurückverweisung, mit der nach Lage der Dinge gerechnet werden muß, immer verworrener wird.**“

⁶ Aus dem Epilog der Dokumentation: „Der Prozeß ist vom Nachfolger Dr. Goller gewaltsam entschieden worden mit verfälschtem Tatbestand. Denn die Vorgängerin und Kollegen F. ist als Richterin nach dem Selbstverständnis der Bayerischen Justiz erstens unangreifbar und zweitens deswegen integer.“ Schritte gegen diese Dokumentation sind nicht erfolgt.

reitet und sich über eine Verknüpfung auf dieser Web-Site einsehen lassen wird; ist doch derjenige keinesfalls im Irrtum, der einen eklatanten Zusammenhang zwischen dem Antrag nach § 336 StGB, den darauf folgenden Goller- / Putzo-Urteilen und den aktuellen Aubele-Nitsche-/Meiche-Lederer-Urteilen nicht übersehen kann (= ‚Scheintüren sind auch Türen‘ / ‚Von Feuer und Rauch 5U-02‘).

2. Physikalisches + Baurechtliches

Zentraler Bestandteil der Bauordnungen sind nach allen Kommentaren von jeher die Brandschutzvorschriften. Treppenraumwände sind demnach in Brandwandqualität (u.a. einem Feuer 90 Minuten standhaltend bei geringer innenseitiger Erwärmung = feuerbeständig in der Terminologie der Bauordnungen) und Flurtüren sind mindestens dichtschließend + feuerhemmend auszuführen, also 30 Minuten Feuerwiderstandsdauer bei geringer innenseitiger Erwärmung (Bayer. Bauordnung z.B. Art. 3, 15, 28, 30, 31, 35, 36, 38).

Feuer ist nichts anderes als ionisiertes Gas, sehr heiß, somit leichter als Luft und deswegen bekanntlich aufsteigend, ebenso Brandrauch (wird bis 800° heiß). Um nichts zu versäumen, ist dies dem Senat allgemeinverständlich dargelegt worden.

Rauchgase giftig wg. Kohlenmonoxid, besonders Holzfaserdämmplatten

Flammpunkt für Dünnsplattplatten wie auch Pappwaben ca. 200 – 250° Celsius, dito für Holzfaserdämmplatten

Termini der Bauordnung +des vorbeugenden Brandschutzes (etwas vereinfacht):
 F30 / T30 Wand bzw. Türe hält Feuer 30 min stand = feuerhemmend;
 F90 / T90 Wand bzw. Türe hält Feuer 90 min stand = feuerbeständig;
 F90-AB Brandwandqualität: hält Feuer 90 min stand, aus nicht brennbarem Material, sehr standfest

Simon, Großkommentar Bayer. Bauordnung 1998, Art.15: Brandschutz

„I. 1.) Bedeutung und Zweck der Brandvorschriften Den Vorschriften über die Bedeutung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes kommt im Rahmen des Baurechts schon von jeher eine überragende Bedeutung zu. Sie bilden einen Hauptbestandteil des Bauaufsichtsrechts. Ihre Aufgabe ist es, die Entstehung und Ausbreitung von Schadensfeuer und Rauch zu verhindern und im Brandfalle die Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten und eine wirksame Brandbekämpfung zu ermöglichen. Die Vorschriften über die Feuersicherheit dienen dem Schutz der baulichen Anlagen, ihrer Bewohner und Benutzer und der Sachwerte.“
 (vergleichbar der andere Großkommentar zur BayBO von Paul Molodovsky)

BayBO Art. 31: (1) Brandwände müssen feuerbeständig und so beschaffen sein, daß sie bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und die Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte verhindern. Sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

BaBO Art. 36: (4) Die Wände von Treppenträumen mit ihren Ausgängen ins Freie müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein.

Dazu auch Dipl.-Ing. Doris Gerken:

„Dem Brandschutz von Treppenhäusern, die laut Bauordnungen Treppenträume heißen, gebührt besondere Aufmerksamkeit, weil sie im Brandfall als Fluchtweg dienen müssen und darüber hinaus die Rettungs- bzw. Angriffswege für die Feuerwehr und andere Hilfskräfte bilden.

Schriftsatz 12.10.2004 S. 10ff

K112 Bauphysik –Skript zur Vorlesung an der TU München

(Prof. Dr.-Ing. Klaus Sedlbauer, Dr.-Ing. Krus, Fraunhofer-Institut für Bauphysik)

Entzündungsmöglichkeit brennbarer Stoffe muß immer unterstellt werden. Alles was brennbar ist, hat schon einmal gebrannt und wird wieder brennen. (D.h. Brände sind

statistische Ereignisse, quasi wie Wind und Wetter).

An Richtlinien sind neben der Bauordnung u.a. zu beachten :

--- Arbeitsrecht; --- Gewerberecht; --- technische Regeln; --- Normen.

Rauchgase: Dioxine, Furane; unvollständige Verbrennung von Kunststoffen bei Temperaturen von 200 – 800 °C.

generell gilt zu bedenken:

--- Ausbreitung von Feuer schneller vertikal als horizontal; **über dem Feuer liegende Räume sind stärker gefährdet als darunterliegende.**

Als Ordinarius für Bauphysik an der Universität Stuttgart und Leiter des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik ist Prof. Dr.-Ing. Sedlbauer als Fachmann ausgewiesen.

#00#Schrifts. #10#IDP Pihale #12.10.2004 #30#unv. #40#AZ: 5 U 5268/02 OLG Mchn # 12f

K114 Rauchschutz: Aus Sicht der Feuerwehr 5 (Kohlenmonoxid- (FVLR – Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V.)

„Damit eine Orientierung in Räumen, in denen es brennt, möglich ist, muß man sehen können. Ob als Flüchtender, oder auch als Retter und Brandbekämpfer. Nach abgesichertem Wissen verrauchen Räume ohne Rauchableitung auch bei scheinbar kleinen Brandlasten in nur wenigen Minuten. Ohne Entrauchung ist danach nichts mehr zu sehen. Fluchtwege und Fluchttüren, Hindernisse oder nicht mehr fluchtfähige Menschen verschwinden in einer gräulich schwarzen Wolke. Panik und damit unsteuerbare Reaktionen setzen ein. Die Feuerwehr findet Verletzte oder flucht- oder gehbehinderte Personen ebenso schwer wie den in dieser Phase häufig noch kleinen Brandherd. In diesen Rauchgasen sind aber auch in erheblichem Umfang verschiedene Atemgifte (überwiegend Kohlenmonoxid - CO) enthalten.

Treffend beschreibt die Situation ein alter Feuerwehrspruch: "5 Atemzüge reichen zum Sterben"

Denn ist die Rauchsicht erst einmal in den Aufenthaltsbereich heruntergesunken - und dies kann schon in 2 bis 3 Minuten nach der Brandentstehung der Fall sein - ist es zu spät. Die giftigen schwarzen Brandgase müssen also zur Selbstrettung, zur Fremdrettung und zum Löschangriff der Feuerwehr wirksam aus dem Gebäude abgeleitet werden können. Öffnungen in der raucharmen Schicht - also Tore, Türen oder tiefliegende Fenster oder Wandöffnungen - auf denen dann noch der Windstaudruck steht, sind dazu absolut nicht geeignet. In Verbindung mit Öffnungen innerhalb der Rauchsicht sind solche unteren Öffnungen als Nachströmöffnungen zwar unverzichtbar, als Rauchabzugsöffnungen versagen derartig tiefliegende Flächen meist jedoch völlig, weil sich hier noch nicht die Rauchgaskonzentration befindet. Sinkt die Rauchsicht auf die Höhe von unteren Öffnungen ab, kommt es im Grenzbereich dann sogar sehr schnell zu verheerenden Rauchverwirbelungen und unkontrollierten Rauchverschleppungen. Ein Zustand, der unbedingt vermieden werden muß! Die Rauchabzugsöffnungen gehören damit in den oberen Wand-, oder wenn möglich noch besser, in den Dachbereich.

Vermutungen, daß Feuerwehrleute, die ja ihre Atemluft über Preßluftflaschen mitbringen, sich in den schwarzen Rauchgasen mit Wärmebildkameras orientieren könnten, gehören in das Reich der Fabel. Der Hochdrucklüfter wird vom Laien oft falsch eingeschätzt. Ein solcher Hochdrucklüfter wird von der Feuerwehr eingesetzt, um Räume mit enormen Mengen an Frischluft zu spülen. So können u. a. verrauchte Treppenräume schnell wieder passierbar gemacht werden. Voraussetzung dabei ist aber, daß im oberen Treppenraumbereich z. B. ein Fenster (oder eine Rauchabzugsöffnung) offen steht und die Türen zu den Wohnungen geschlossen sind. Nur so bekommt man den Rauch aus dem Gebäude raus und nicht in die Wohnungen rein.“

Daraus folgt: Der im Treppenhaus unter der Decke sich sammelnde Rauch kann über das höchstgelegene Fenster im Treppenhaus nicht entweichen, weil dessen Oberkante auf Fußbodenhöhe des rückwärtigen Büros der Autorin liegt. Hinzu kommt die stark kohlenmonoxidhaltige Verbrennung der vorgeagelten Holzfaserdämmplatte (s. Tabelle in K109). **Die für Selbst- und Fremdrettung nötige rauchfreie Schicht ist nicht nur nicht in der angestrebten Höhe von 2 m gegeben, sie beträgt noch nicht einmal cm.**

Über Tatbestandberichtigungsantrag bis Ende der Frist der Nichtzulassungsbe-

schwerde nicht entschieden, nämlich 7 Monate (§ 544 II ZPO n.F.).

Divergenzlehre ° (543 ZPO n.F.)

Wie heißt es in der ZPO so wunderschön,
Laß' zu die Revision, wenn Grundsatzfragen noch anstehn,
Doch ist Papier seit jeher schon geduldig,
Und auch das OLG bleibt diesem Sprichwort nie was schuldig.

Denn anders denken, hieße anzunehmen,
Man weiß zu München nicht, was Divergenz bedeutet;
Damit den Autor Niemand falscher Deutung kann beschämen,
Sei hier zitiert, was ist bei Zöller dazu ausgebreitet.

Divergenz liegt vor, so wird es dort gelehrt,
Wenn OLG und BGH sich widersprechen,
Damit das Recht davon wird weiter nicht beschwert,
Soll höchster Spruch den obern Spruch zerbrechen.

Doch weiß zu München man, dies einfach zu vermeiden:
Was hindert uns, uns von der ZPO zu scheiden.

3. Von der Kassation § 537 BGB a.F. alias ‚von Feuer und Rauch‘ nebst neuestem Verständnis von §§ 139, 160, 286, 394, 407a ZPO

←Urteil

◆ Nicht neu ist, daß Vermieterhaie Räume so verrotten lassen, daß der Mieter diese nicht mehr nutzen kann.

◆ Neu ist, daß ein Oberlandesgericht dies billigt, Mietkürzung negiert und massiv beeinflussten Gerichtssachverständigen dafür absichtlich auf den Leim geht.

Übergangene Beweisanträge:

(1) Anhörung der Gerichts-SV Dr. Marita Kersken-Bradley, ob mit ihrer Äußerung im Termin „Es ist eine lausige [Trenn]Wand mit einer noch viel schlechteren [Flur]Türe“ ihr Gutachten nicht nur de facto, sondern auch explizit widerrufen ist.

(2) Anhörung Gerichtsgutachter Dr. Marita Kersken-Bradley + Prof. S. **nebeneinander** zur Klärung der vom Gericht auch nach der obigen Äußerung noch angenommenen Widersprüche in den Gutachten;

(3) Vernehmung der Privatgutachter Diplomingenieuren Svoboda, Freudentahl, Creydt als sachverständige Zeugen;

(4) Vernehmung als sachverständige Zeugen von Hauptbrandmeister Barczy und Amtsinspektor Neu, Berufsfeuerwehr bzw. Lokalbaukommission München, zu ihren Äußerungen bei der Besichtigung, die Trennwand sei zu ersetzen bzw. entspräche nicht der Bauordnung.

(5) Alle wesentlichen von der Autorin eingereichten Fragen zu den Gutachten sind nicht zugelassen worden (die Sachdienlichkeit derragen wird belegt werden).

(6) Kurz: Alle relevanten Fragen sind nicht zugelassen worden; zentrale Äußerungen der SV für Brandschutz Dr. Marita Kersken-Bradley (s. o. (1)) sind antragswidrig nicht protokolliert und wichtige sachverständige Zeugen nicht gehört worden. **Das Urteil basiert auf objektiv und subjektiv willkürlicher Auslegung der Gerichtsgutachten mittels Auslassungen und Entstellungen sowie unvollständigen Protokollen, wie die Dokumente zeigen werden.**

Leitsätze 5 U 5268: Von Feuer und Rauch: Sie breiten nach unten aus!

Eine hohle Flurtüre mit deutlichem Spalt gegen den Rahmen, bestehend aus zwei 3mm dünnen Sperrholzplatten mit schon zerbröselnden Wabenkartonagen als Zwischenlage, schützt ein Büro ausreichend gg. Feuer + Rauch aus dem Treppenhaus/unteren Geschossen, weil lt. Gutachten sich Feuer und Rauch nach unten ausbreiten, folglich das im oberstem, dem 2. OG gelegene Büro nicht erreichen können. Die Flurtüre erfüllt lt. Gerichtsgutachten keinerlei Brandschutzanforderungen.

Die Leitsätze Teil I in Kurzfassung

1. Feuer + Rauch breiten sich nach unten aus (sic!).

2. Von d. Bauordnung geforderte Brandwände somit im OG. unnötig

3 Flurtüren ohne Brandschutz und Gipskartonwände reichen aus.

4 Kündigung der Versicherung wg. fehlenden Brand- und Einbruchschutzes intendiert keine Gefährdung der betroffenen Räume.

5 Ist der einzige Fluchtweg nur durch eine sofort durchbrennende Türe (Pappmaché-Türe) + eine Gipskartonwand gg. das Treppenhaus abgetrennt, rechtfertigt dies keine Mietminderung wg. Nichtnutzung dieses Büroteils.

6 ArbeitsschutzGes. + Arbeitsstättenverordnung sind unbeachtlich

7 Widerruf eines Gutachtens bei der Anhörung, ist irrelevant.

8 Prophetie d. Berichterstatterin ersetzt Sachverständigenanhörung

9 Sachdienliche Fragen an die SV sind vom Gericht ablehnbar.

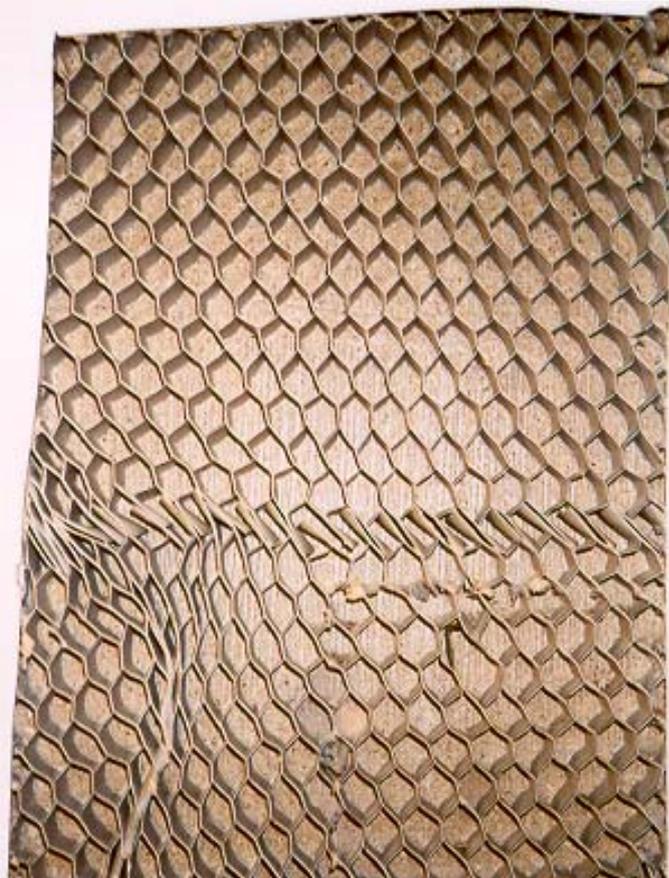
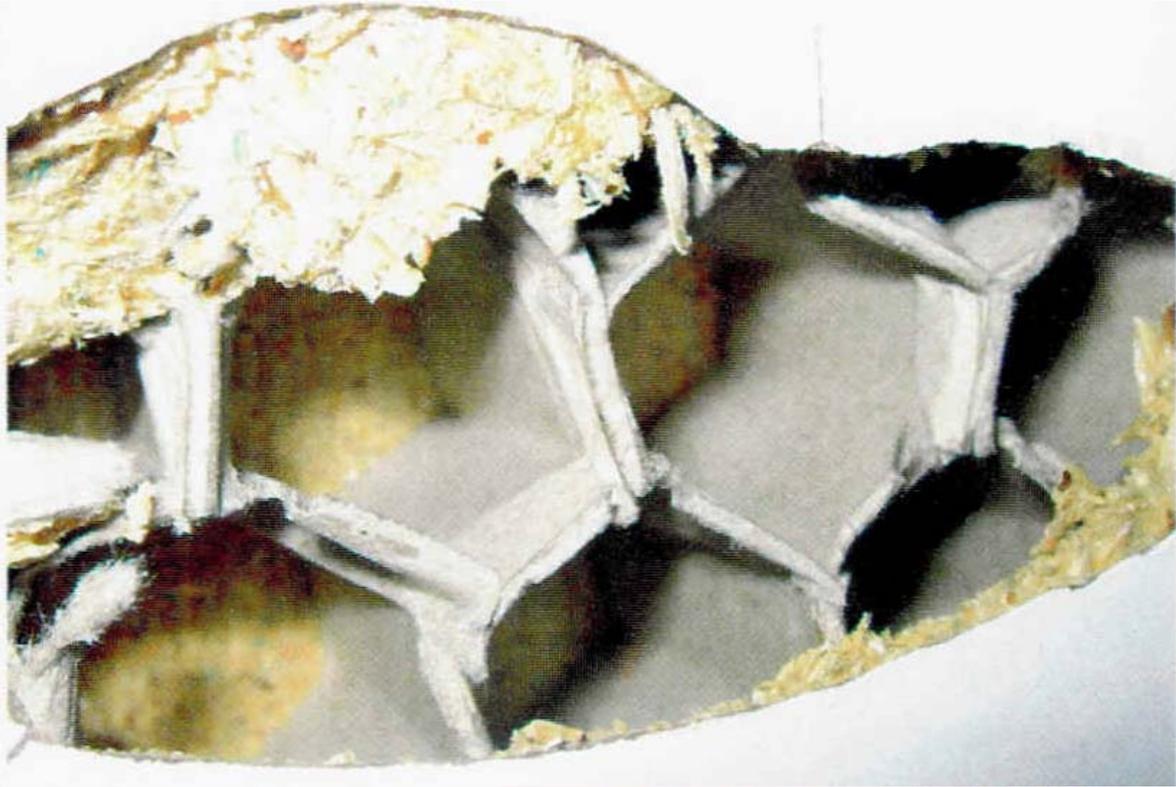
10 Substantiierung bestrittenen Klageantrags ist entbehrlich.

Vor den detaillierten Leitsätzen Photos der hohlen Flurtüre, eine Wabenkartonagen-türe + Originaltext aus dem Gerichtsgutachten. Die Türoberfläche ist nach Eingang der Gerichtsgutachten sorgfältig geöffnet worden. Nach außen hin erschien sie stabil.

[zum nächsten Wichtigem](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die aus Senatssicht feuerbeständige Wand und feuerhemmende Flurtüre Pacellistr. 6



◆◆ Flurtürphoto Pacellistr. 6 zum rückwärtigen Treppenhaus ◆◆

Diese Flurtüre ist lt. OLG hinreichend im Einklang mit der Bauordnung, ArbStättV, ArbSchG und schützt das Büro ausreichend gg. Brand- und Rauchdurchtritt.

Gerichtssachverständiger f. Türen Prof. S. dagegen: Die Türe ist ohne jeglichen Brand- und Rauchschutz!

Oben: Detail 1:1 der Flurtürfüllung – Pappwaben -, aufgenommen von Gerichts-SV Dr. Marita Kersken-Bradley

Unten: Die Flurtüre mit tw. abgenommener 2mm dünner Furnierplatte + Detailaufnahme, etwa Maßstab 1:16

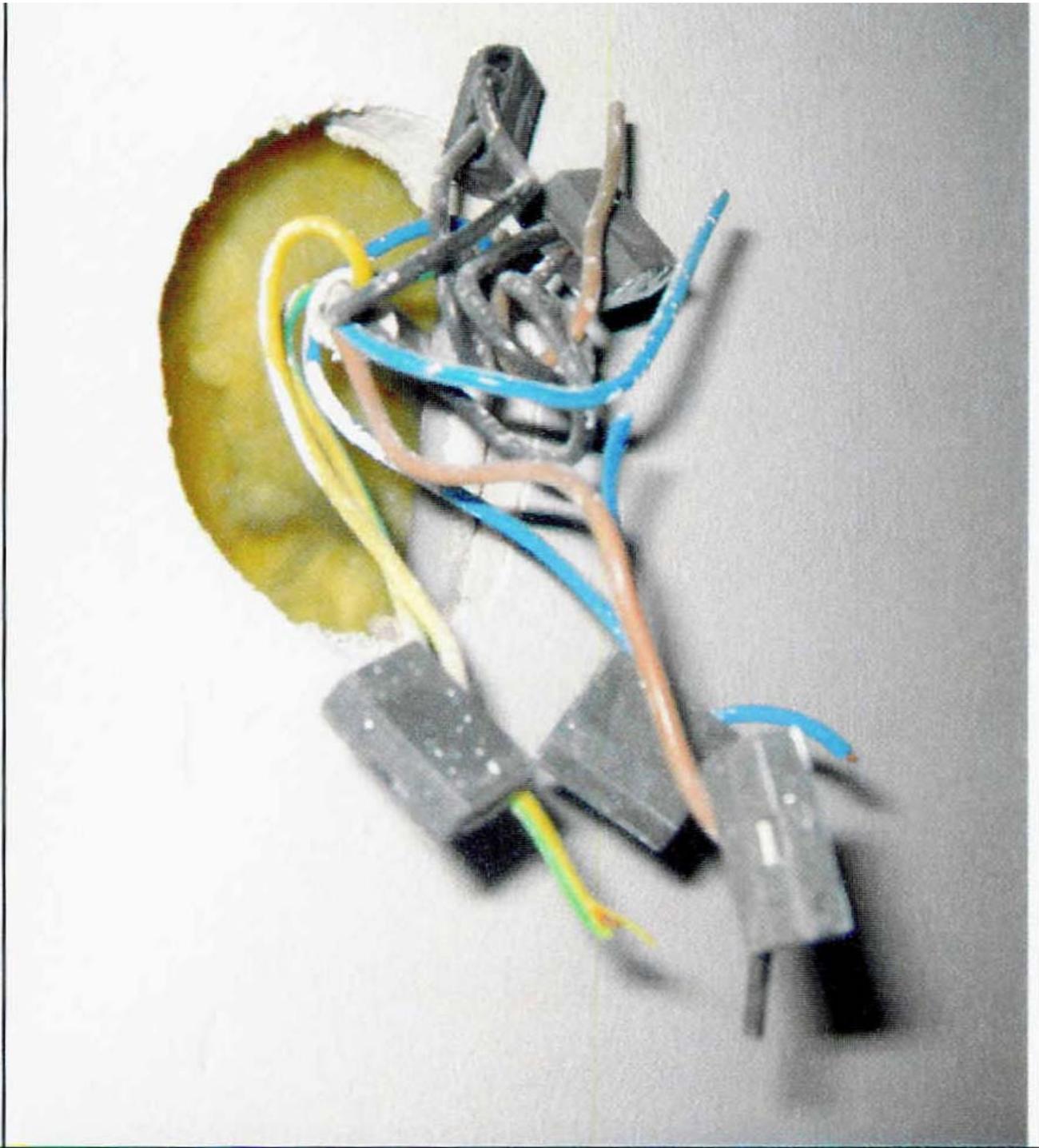


Photo: Gerichts-SV Dr. Kersken-Bradley aus Gutachten vom 01.08.2004 für 5 U 5268/02

Ausschnitt aus der in der hohlen Gips-Kartonagenwand untergebrachten Elektroinstallation

Verborgen hinter einem Beleuchtungskörper hat sich diese große Öffnung in der Kartonagenwandkonstruktion gefunden, die nach der Bauordnung das rückwärtige Büro gegen das Treppenhaus abschirmen und dafür 90 min Feuer, Rauch und einstürzenden Gebäudeteilen standhalten soll. Die vereidigte Gerichts-Sachverständige Dr. Marita Kersken-Bradley hat bei der Anhörung die Feuerwiderstandsdauer auf ≤ 10 min ohne kinetische Belastbarkeit geschätzt, im schriftlichen Gutachten aber noch keine Gefährdung des im obersten Geschos gelegenen Büros gesehen, da Feuer + heiße Brandgase (Rauch) in darunterliegenden Geschossen sich nicht nach oben ausbreiteten. Diesem Unfug hat sich das Gericht angeschlossen und den Widerruf bei der Anhörung nicht protokolliert..

3.1. **Leitsätze 5 U 5268: Von Feuer und Rauch: Sie breiten nach unten aus!**

Eine hohle Flurtüre mit deutlichem Spalt gegen den Rahmen, bestehend aus zwei 3mm dünnen Sperrholzplatten mit schon zerbröselnden Wabenkartonagen als Zwischenlage, schützt ein Büro ausreichend gg. Feuer + Rauch aus dem Treppenhaus/unteren Geschossen, weil lt. Gutachten sich Feuer und Rauch nach unten ausbreiten, folglich das im oberstem, dem 2. OG gelegene Büro nicht erreichen können. Die Flurtüre erfüllt lt. Gerichtsgutachten keinerlei Brandschutzanforderungen.

Die Leitsätze Teil I in Kurzfassung

1. **Feuer + Rauch breiten sich nach unten aus (sic!).**
2. **Von d. Bauordnung geforderte Brandwände also im OG. unnötig**
3. **Widerruf eines Gutachtens bei der Anhörung, ist irrelevant. Dr. Kersken jetzt: „eine lausige Wand mit noch viel schlechterer Türe“**
4. **Kündigung der Versicherung wg. fehlenden Brand- und Einbruchschutzes intendiert keine Gefährdung der betroffenen Räume.**
5. **Flurtüre ohne Brandschutz und Gipskartonwände schützen gg. Feuer**
6. **ArbeitschutzGes. + Arbeitsstättenverordnung sind unbeachtlich**
7. **Nichtnutzung eines Büroteils wg. sehr feuergefährdetem Fluchtweg rechtfertigt keine Mietminderung wg. Nichtnutzung**
8. **Prophetie d. Berichterstatterin ersetzt Sachverständigenanhörung**
9. **Sachdienliche Fragen an die SV sind vom Gericht ablehnbar.**

Vor den detaillierten Leitsätzen Photos der hohlen Flurtüre, eine Wabenkartonagentüre + Originaltext aus dem Gerichtsgutachten. Die Türoberfläche ist nach Eingang der Gerichtsgutachten sorgfältig geöffnet worden. Nach außen hin erschien sie stabil.

[zum nächsten Wichtigem](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.1.1. Leitsatz 1: Feuer + Rauch breiten sich nach unten aus !; Senat nimmt diese physikalische Unmöglichkeit der SV Dr. Kersken willig ab.

Das im obersten Geschoß liegende rückwärtige Büro der Autorin ist lt. Gutachten der Brandschutz-SV Dr.-Ing. Marita Kersken-Bradley durch sich im Treppenhaus/unteren Geschossen ausbreitenden Brand + Rauch nicht gefährdet, aber umgekehrt sind die unteren Geschosse gefährdet bei Brand im obersten Geschoß.

Aus dem Gerichtsgutachten der Brandschutz-SV Dr. Kersken vom 01.08.2004

Fazit in Tx. 1.2 auf S. 2: „Die Qualität der Trennwand zwischen der Mietfläche [der Autorin] und dem Treppenraum des Rückgebäudes entspricht eindeutig nicht den bauaufsichtlichen Vorschriften. Die Abweichung ist nicht so gravierend, daß die Büroräume durch Menschen nicht benutzbar sind. Eine mögliche Gefährdung aufgrund der Wandqualität betrifft eher und unmittelbar die anderen Geschosse [die **unteren Geschosse**, da im 2. und oberstem Geschoß nur das rückwärtige Büro der Autorin liegt!]. Die Abweichung ist auch nicht so schwerwiegend, daß die Versicherungsfähigkeit in Frage gestellt ist“ (ebenso in Tx. 4.4 auf S. 9 und in Tx. 5 auf S. 13).

Tx.4.4,S9:„Aufgrund der unzureichenden Qualität der Trennwand im 2.0G ist bei Brand im 2. 0G der Treppenraum unmittelbar gefährdet. Eine Gefährdung der Nutzungseinheit im 2.0G wg. der unzureichenden Wandqualität im 2.0G bei einem Brand in einem anderen Geschoß kann mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.“

Münchner Kreise °

Hat es auch arg danach gerochen,
Nach Einflußnahme mancher Kreise,
Wurde sie vielleicht sogar bestochen,
In München geht man damit um auf Münchner Weise.

Ub Geld, welch Vorteil ist dabei geflossen,
Ist damit aber nicht gemeint,
Sind doch die Brand-SV und Feuerwehr Genossen,
Die bei Bedarf ein Wink von oben eint.

Zum Pech des Autors hat die Feuerwehr besichtigt
Das Streitobjekt aus Münchens ehemedem Besitz,
Die Feuerwehr, für ihre Schärfe sonst berüchtigt,
Hielt dieserhalb jedwede Vorschrift für unnütz.

So wars der Sachverständigen ganz klar benommen,
Mit richtigem Befunde zu Gericht zu kommen.
Doch zeigt der weitere Verlauf sie als durchnäßten Pudel,
Die Folgen denn, wer mitklafft in dem Münchner Rudel.

Tx. 4.1 auf S. 8: „Die Schwachstellen für eine Brand- oder Rauchausbreitung sind in jedem Fall die Türen. In der BayBO 1962 genügten dichtschießende Türen, ab 1982 waren dicht und vollwandige Türen verlangt. Die Flurtüre [Pacellistr. 6] ist offensichtlich nicht vollwandig; sofern der Einbau der Tür vor 1982 erfolgte, entsprach die Tür den damaligen Anforderungen.“

Tx. 4.3 auf S. 9: „Dabei ist auch festzustellen, daß die Erleichterungen für Türen in Treppenraumwänden (die eben nicht T90 sein müssen), nicht für stillgelegte Türöffnungen gilt. Diese müßte F90 verschlossen werden“.

Tx. 5 auf S. 13: „Mit vorgenannter Einschränkung - Hinweis: Die Sachverständige ist nicht spezialisiert auf Versicherungsfragen - schätzt die Sachverständige die Meldung der Trennwand-Situation beim Versicherer in Bezug auf das Brandrisiko so ein, daß die Meldung nicht zu einer Erhöhung der Prämien geführt hätte, geschweige denn zu einer Kündigung der Versicherung. Dies wird mit den Ausführungen unter 4.4 begründet, wonach eine Gefährdung der Mieteinheit im 2.OG aufgrund der unzureichenden Wandqualität im 2.OG - bei einem Brand in einem anderen Geschoß - mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.“

Dr. Kersken hat aus dem im Gutachten auf S. 10 in Tx.5 zitiertem Schriftsatz der Autorin vom 20.06.2003 (dort Tx. 12+16) gewußt von dem nicht mehr versicherungsfähigen rückwärtigen Büro, dennoch die uneingeschränkte Versicherbarkeit behauptet.

Also: Brand + Rauch sinken, indem sie sich vom obersten Geschoß zu den unteren hinab ausbreiten, und gefährden dadurch die tieferliegenden Geschosse, während umgekehrt Brand und Rauchgefährdung aus dem Treppenhaus/unteren Geschossen das obere Geschoß nicht erreichen, weil sie nicht steigen, fast möchte man sagen zur Verdeutlichung nicht nach oben steigen können!

Auch aus diesem Gutachten folgt immerhin, daß Brand und Rauch Geschosse in diesem Gebäude ‚unmittelbar die anderen [unteren] Geschosse gefährdet‘, nicht aber das oberste, das 2. Geschoß. Bleibt die Frage, hat die Sachverständige ernsthaft darauf gesetzt, daß der Senat diese Umkehrung aller Physik im Gebäude Pacellistr. 6 **guten Glaubens abnimmt** und dies trotz eines gegenteiligen anderen Gerichtsgutachtens von Prof. S. und eines Privatgutachtens des vereidigten Brandschutz-SV T.C., oder konnte sie vielmehr **auf einen nicht guten Glauben setzen?**

Nachdem aber jedes Kind weiß, daß Feuer + Rauch steigen und nicht sinken, bedeutete ein **guter Glaube** des Senats eine so **maßlose Dummheit und Unfähigkeit** von mindestens 2 Richtern, daß selbst in **Südbayern** dies bedenklich erscheinen sollte.

Ein Kalb schon weiß, daß Feuer steigt (286 ZPO)°

Ein Lehrer kleinen Max befragt,
Warum das Feuer aufwärts steigt.
Der kleine Bub kaum überlegt:
"Herr Lehrer: Nur Schweres sich zur Erde neigt.

Das Feuer, das sind heiße Gase,
Viel leichter als die Luft deshalb;
Was über ihm, nimmt's sich zum Fraße;
Weiß auf dem Land schon jedes Kalb."

Der kleine Max uns so belehrt,
Daß ein Gericht ist noch viel dümmer
(Als jenes Kalb), das die SV erhört:
Ein Feuer steige aufwärts nimmer.

Nur ein Gericht muß sich um Noten niemals scheren,
So wird das dümmste noch sehr lange währen.

zum nächsten Justizgedicht

3.1.2. **Leitsatz 2: Von Bauordnung geforderte Brandwände im OG unnötig, weil vom Feuer und heißem Brandrauch nicht erreichbar.**

Feuer ist mit $\geq 1000^\circ \text{C}$ sehr heiß, somit leichter als Luft und wie allgemein bekannt aufsteigend, desgleichen heißer Brandrauch mit bis zu 800°C . Bei Negierung dieses Anscheinsbeweises (§ 286 ZPO), Verwerfen entgegenstehender Gutachten und zahlreicher eingereicherter Literatur, dafür folgen wollen dem offenkundigen falschen Gutachten der SV Dr. Kersken-Bradley sind die in der Bayer. Bauordnung (s. Tx. 2 mit Auszügen der BayBO) normierten Brandschutzvorschriften überflüssig, und somit ergibt sich:

Leitsatz 2: Brandwände + feuerhemmende Flurtüren sind im OG unnötig, weil vom Feuer und heißem Brandrauch nicht erreichbar.

Die SV Dr. Kersken-Bradley räumt zwar eindeutige Abweichungen von der Bauordnung ein (s. die Zitate in Tx. 3.1.1), diese seien aber unschädlich, weil eben Feuer + Rauch aus dem Treppenhaus/unteren Geschossen das im OG gelegene rückwärtige Büro der Autorin nicht erreichen können infolge der heißen Gasen aberkannten physikalischen Eigenschaft des Aufsteigens. So im schriftlichen Gutachten; der teilweise Widerruf bei der Anhörung ist antragswidrig **nicht protokolliert** worden (Tx. 3.1.5).

◆ Nochmals: Daß eine beeinflusste, vereidigte + öffentlich bestellte SV dies in einem Gerichtsgutachten schreibt, wäre unschädlich, wenn ein Gericht nicht wider besseren Wissen dieser physikalischen Unmöglichkeit folgen wollte oder für sich in Anspruch nehmen will die Essenz aus dem Gedicht ‚Ein Kalb schon weiß, daß Feuer steigt‘. ◆

3.1.3. **Leitsatz 3: Widerruf eines Gutachtens bei der Anhörung, ist irrelevant. Dr. Kersken jetzt: „eine lausige Wand mit noch viel schlechterer Türe“**

Die Autorin hat gemäß Verfügung des Senats bis zum 01.09.2004 die Fragen an die SV Dr. Kersken-Bradley zur Anhörung am 12.10.2004 eingereicht. Bei der Anhörung sind fast alle wichtigen und sachdienlichen Fragen vom Senat ohne Nachfrage bei der SV als außerhalb des Beweisbeschlusses nicht zugelassen worden (s. Tx. 3.1.9), die Antworten auf die wenigen zugelassenen Fragen sind von der die Verhandlung de facto leitenden Berichterstatterin, Frau Meiche, suggeriert worden mit der wiederholten und von der SV befolgten Aufforderung, sie solle verweisen auf die Ausführungen zu den einzelnen Punkten bzw. die Frage sei bereits beantwortet (Link_Protokoll), unzutreffend, wie dem Protokoll zu entnehmen ist. Ein Beispiel

Protokoll

Frage 42 zu Tx. 1.2, der Kurzfassung des Gutachtens vom 01.08.2004
„Der Beweisbeschluß [vom 24.06.2003] fragt nach einem Sicherheitsdefizit wg. ev. Abweichung von der BayBO. Ist das Gutachten so zu verstehen, daß ein Sicherheitsdefizit eindeutig nicht besteht?“

Antwort der SV lt. Protokoll 12.10.2004, S. 8

„Zu Ziffer 42: Ich verweise auf meine Ausführungen zu den einzelnen Punkten.“

Die Antwort auf diese entscheidende Frage ist von der SV Dr. Kersken längere Zeit überlegt und nach der **dritten Aufforderung** der Berichterstatterin, die obige Antwort zu geben, so auch gegeben worden. Geneigter Leser, dem Protokoll ist die Antwort nicht zu entnehmen. Juristen wissen, was von einer gewundenen, suggerierten Antwort auf eine Frage zu halten ist, die nur mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Auf Nachfrage der Autorin mit Hinweis auf die Gutachten des vereidigten Brandschutz-SV Creydt und des Gerichts-SV Prof. S – Fazite: Sicherheitsdefizite bestehen – hat die SV spontan geäußert:

„Es ist eine lausige Wand mit einer noch viel schlechteren [Flur]Türe“ [Trennwand zum Treppenhaus Pacellistr. 6 gemeint].

Auf weitere Nachfrage der Autorin zur Feuerwiderstandsdauer der lausigen Wand:
 „Die Feuerwiderstandsdauer wird auf 20 Minuten geschätzt. Nicht berücksichtigt ist dabei die Öffnung in der büroseitigen Beplankung“ (obiges Photo mit der Elektroinstallation in einer großen Wandöffnung). Es fehlt auch ein Fenster an oberster Stelle des Treppenhauses, somit kann der Rauch nicht abziehen.“

Auf weitere Nachfrage der Autorin:

„Von der Kündigung durch die Versicherung [WüBa] habe sie nichts gewußt. Die Kenntnis dieses Vorgangs wäre hilfreich gewesen.“

Die Nichtzulassung fast aller Fragen wiegt um so schwerer, als die SV bei Anhörungsbeginn mitgeteilt hat: „Die Abfassung des Gutachtens wäre sehr schwer gefallen, weil der Beweisbeschluß für sie nicht eindeutig gewesen sei. Sie hätte ev. anrufen sollen, um genauer zu erfahren, worauf der Beweisbeschluß hinauslaufe.“

Nach Protokolleingang, in dem diese Erklärungen der SV Dr. Kersken gefehlt haben, ist Ergänzung mit beim Gericht am **16.11.2004** eingegangenen Schriftsatz (in Tx. 26.1-26.5 + 31) beantragt worden und nochmals im nächsten Termin am 30.11.2004. Dazu das Urteil:

\\BU S. 15f.\\ „Auch die Ladung der Sachverständigen Dr. Kersken-Bradley zu nicht protokollierten Aussagen im Termin vom 12.10.2004 war nicht erforderlich. Als Sachverständige hat sie ihr Gutachten schriftlich und mündlich abgegeben. Der Vorsitzende des Senats entscheidet jeweils, was in das Protokoll aufzunehmen ist, § 160 ZPO. Zwar können die Beteiligten beantragen, daß bestimmte Vorgänge und Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Ein solcher Antrag ist jedoch in der mündlichen Verhandlung vom 12.10.2004 nicht erfolgt.“

Die Bezeichnung der Treppenraumwand als „lausige Wand mit einer noch viel schlechteren Flurtüre“, an denen auch noch der einzige Fluchtweg vorbeiführt ist ein **Widerruf des schriftlichen Gutachtens** und damit nach § 160, II ZPO vAw zu protokollieren, einmal für die Urteilsfindung des Spruchkörpers selbst, zum anderen für das Revisionsgericht. Die mündliche Verhandlung – eine Einheit über alle Termine hinweg - ist am **30.11.2004** mit der Anhörung des SV Prof. S. **beendet** worden, der Antrag vom **16.11.2004** somit während der Verhandlung gestellt.

◆◆◆Fazit: Widerruf des schriftl. Gutachtens bei der Anhörung ist weder vAw noch auf Antrag zu protokollieren + irrelevant. Das Urteil basiert auf dem schriftl. Gutachten. Damit ist der Weg frei geblieben zu urteilen, ein Sicherheitsdefizit für das rückwärtige Büro ist nicht gegeben und damit auch keine Mietminderung wg. Nichtnutzung.◆◆◆

Von Brand- + Lauswänden °(nach Lieder Prinz Vogelfrei)°

In Deutschland, dem Normengeber sei gedankt,
 Ist alles im Detail geregelt,
 Damit auch eine Brandwand kaum je schwankt,
 Sei hochbelastbar sie, bevor sie schrägelt.

Dem Feuer soll sie weiter widerstehn,

Nebst andern Dingen, die im Gesetz enthalten,
Als Schutzvorschrift wird diese Norm vom BGH gesehn,
Doch gibt es, glaublich, etliche Gestalten,

Die laus'ge Wand als Brandwand lassen doch durchgehn.
Damit ist - leider - wieder ein Gericht gemeint,
Nach diesem auch die Pappwand schützt vor Rauch und Feuer.
Hat dies die Sachverständige letztlich auchh verneint,

Was hilft dies noch, wenn das Gericht sich mit Kollegin eint.
Die ZPO so neu und neuer; nur das Gewissen: Ungeheuer!

3.1.4. **Leitsatz 4: Kündigung der Versicherung wg. fehlenden Brand- und Einbruchschutzes intendiert keine Gefährdung der betroffenen Räume.**

Die Versicherung WüBa hat nach Eingang des ersten Gerichtsgutachtens von Prof. S. vom 19.05.2000 alle Versicherungspolice gemäß § 23 VVG zum 31.07.2000 gekündigt, weil das vordere + rückwärtige Büro nicht der Bauordnung entsprechen infolge hohler Flurtüren und der hohlen Gipskartonwand im rückwärtigen Büro.

\\BU S. 13f:\\ „Der Senat ist der Auffassung, daß es ausreicht, daß die Versicherung zunächst gekündigt hat und damit für die Autorin eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit ihres Büros dergestalt vorlag, daß die von ihr eingeschaltete ⁷ Versicherung sich geweigert hat, das Büro zunächst ganz und dann im rückwärtigen ⁸ Teil zu versichern. Es ist nicht Aufgabe des Mieters, insoweit Sachverständigenrat einzuholen, um zu erkunden, ob und wie der Mangel abgestellt werden kann. Es reicht aus, wenn sie mit Schreiben vom 14.6.2000 [B005] die Angelegenheit schildert und um Abhilfe des bestehenden Mangels bittet. Eine Abhilfe ist jedoch nicht erfolgt.“ Die **Minderung** ist auf **7%** der Miete für das rückwärtige Büro geschätzt worden.

Im rückwärtigen Büro haben sich - vorgetragen - wegen der zum Innenhof gelegenen ruhigen Südlage die exklusiven Räume der Geschäftsführung, wichtige EDV-Anlagen und Akten befunden mit einer 7stelligen Versicherungssumme.

Eine Minderung wg. Nichtnutzung der Räume wg. eindeutiger Verstöße gg. Bauordnung, Fehlens jeglichen Brandschutzes und nach der ArbStättV + ArbSchG unzulässiger Arbeitsplätze, hat der Senat nicht anerkannt, woraus **obiger Leitsatz folgt**.

3.1.5. **LS 5:Flurtüre ohne Brandschutz + Gipskartonwände schützen vor Feuer**

Da selbst bei Annahme, der Senat sei bedingungslos der von der Brandschutz-SV Dr. Kersken im Gutachten vertretenen These sinkenden Feuers + Brandrauchs gefolgt, unwahrscheinlich ist, das OLG erachte keinerlei Brandschutz für wichtig, folgt daraus, daß das OLG Flurtüren ohne jeglichen Brandschutz und Gipskartonagen-Wände als ausreichende Vorbeugung gg. etwaige doch bestehende Feuergefahr wertet.

⁷ Die Autorin hat bei der Versicherung angefragt, ob bei den durch das Gutachten offenkundig gewordenen baulichen Verhältnissen der Versicherungsschutz bestehen bleibt.

⁸ Wie im ersten Fallbericht ‚Scheintüren sind auch Türen 23U‘ (siehe u.a. in Tx. 3.2.1.4 + Tx. 3.2.1.6) mitgeteilt, hat gerade der Ersatz der vorderen Bürotüre Pacellistr. 6 als eine Voraussetzung für die Wiedergewährung des Versicherungsschutzes für das vordere Büro die fristlose Kündigung am 31.07.2000 begründet, weil durch diese Ersatzvornahme das Vertrauensverhältnis zum Vermieter nachhaltig gestört worden ist (§ 554a BGB a.F., BU 23 U 5733/00 S. 19). Soweit als möglich hat die Autorin nach Rücksprache mit der Versicherung + Privatgutachtern (Dipl.-Ing. Freudenthal + Creydt) das vordere Büro wieder versicherungsfähig gemacht; eine ganze Brandwand zum Treppenhaus Pacellistr. 8 als Bedingung der Versicherbarkeit des rückwärtigen Büros konnte sie nicht aufmauern lassen wg. Veränderungsverbot des Gegners und der unbekanntenen Statik des Gebäudes.

3.1.6. **Leitsatz 6: Arbeitsschutzgesetz + Arbeitsstätten-VO sind unbeachtlich**

Entgegen den Generalklauseln § 4 ArbSchG + § 3 ArbStättV sind bauordnungswidrige Büroräume als sicher anzusehen resp. sind diese Normen für das Mietrecht unerheblich. Weigert sich der Vermieter oder untersagt es wie vorliegend von Brandschutzvorschriften abweichende Büroräume normgemäß zu sanieren, begründet dies keine Mietminderung wg. Nichtnutzung, mindestens dann nicht, wenn später [4 Jahre] ein Gerichtsgutachten zwar trotz eindeutiger Verletzung von Brandschutzvorschriften nur geringe Gefahr sieht, das andere Gerichtsgutachten hingegen ein Sicherheitsdefizit bestätigt wie auch ein sofort privat erholtes Brandschutzgutachten.

3.1.7. **Leitsatz 7: Nichtnutzung eines Büroteils wg. sehr feuergefährdetem Fluchtweg rechtfertigt keine Mietminderung wg. Nichtnutzung**

Lt. beiden vom Senat erhaltenen Gutachten⁹ führt der einzige Fluchtweg¹⁰ aus dem rückwärtigen Büro - der 1.20m breite Verbindungsgang zwischen den Büroteilen – entlang der hohlen Flurwand zum Treppenhaus Pacellistr. 6 + der hohlen, undichten Flurtüre ohne jeglichen Brandschutz (Prof. S. lt. Protokoll 30.11.2004, S. 8). Die Flurtüre in Pappwabenkonstruktion - völlig vertrocknet – brennt schon bei Auftreffen mäßig heißen Brandrauchs (200° bis 250° Celsius) sofort durch; vom Feuer aus dem Treppenhaus muß sie dafür nicht erreicht werden. Die aufgenagelte Holzfaserdämmplatte¹¹ ist besonders gefährlich wg. extrem hoher Kohlenmonoxidfreisetzung bereits bei Rauchgaseinwirkung ab 200° Celsius.

Sachliches Fazit: Personen im rückwärtigen Büro sind bei Feuer und schon bei mäßig heißem Brandrauch im Treppenhaus infolge Durchbrennens der Flurtüre sofort eingeschlossen; etliche Minuten später (<= 10 min) brennt auch die Treppenraumwand aus Gipskartonagen durch. Der einzige Fluchtweg ist verlegt! Höchstwahrscheinlich sind diese Personen nach 5 Atemzügen wg. des stark kohlenmonoxidversetzten Brandrauchs bewußtlos und zur Selbstrettung unfähig.

◆◆ **Fazit des Senats:** Das rückwärtige Büro ist unbedenklich nutzbar, ein Sicherheitsrisiko nicht erkennbar und Mietminderung wg. Nichtnutzung unbegründet.◆◆

3.1.8. **LS 8: Prophetie d. Berichterstatterin ersetzt Sachverständigenanhörung**

Außer dem Hindernis des Widerrufs des Gutachtens seitens der SV Dr. Kersken – gemäß Tx. 3.1.3 beseitigt durch Verweigerung der Protokollierung und Kenntnisnahme – ist noch ein zweites zu umgehen gewesen, nämlich die widersprüchlichen schriftlichen Gutachten der beiden Gerichts-SV und zwar so:

\\BU S. 12f, Tx. 2 c) ee „Hinsichtlich der Frage, daß die Trennwand in dem rückwärtigen Büro nicht der Bayerischen Bauordnung entspricht, als Mietmangel zu qualifizieren ist, sind die Aussagen der Sachverständigen Prof. S. und Dr. Kersken-Bradley auseinandergesprochen. Während Letztgenannte der Auffassung ist, daß die Qualität der Trennwand zwischen der Mietfläche und dem Treppenraum des Rückgebäudes zwar eindeutig nicht den bauaufsichtlichen Vorschriften entspreche, die Abweichung jedoch nicht so gravierend sei, daß die Büroräume durch Menschen nicht benutzbar seien und eine mögliche Gefährdung aufgrund der Wandqualität eher und unmittelbar die anderen [unteren] Geschosse betreffe und die Versicherungsfähigkeit nicht in Frage stelle, ist der Sachverständige Prof. S. zu der Auffassung gelangt, daß die An-

⁹ Ebenso das privat erholte Brandschutzgutachten

¹⁰ Alle Fenster liegen zum für Feuerwehrfahrzeuge nicht befahrbaren Innenhof und über Leitern nicht erreichbar.

¹¹ Abgebildet im Gerichtsgutachten Prof. S. vom 23.03.2004, Photo 64 auf S. 54

forderungen nach der Bayerischen Bauordnung, insbesondere Art. 35 und Art. 36 sowohl für die Wand als auch für die [Flur]Türe im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien, so daß das vorgetragene Sicherheitsdefizit bestehe. Er hat ausgeführt, daß nach Art. 35 BayBO zwei Treppen notwendig seien, da der rückwärtige Büroteil nicht über an-leiterbare Fenster für einen raschen und gefahrlosen Zugriff erreichbar sei. Darüber hinaus hat er ausgeführt, daß nach Art. 36 Abs. 4 BayBO die Wände des Treppenraums als Brandwände auszuführen seien. Weiter müßten nach Abs. 36 Öffnungen [Flurtüre] in Treppenraumwänden selbstschließend und feuerhemmend sein [30 min in einem Feuer widerstehend und dichtschießend bleiben].

Tx. 2 c) ffl Obwohl die Autorin beantragt hatte, nochmals beide Sachverständige gegeneinander anzuhören, um diese Frage zu klären, hat der Senat davon abgesehen. Aufgrund der ausführlichen Anhörung dieser Sachverständigen ist nicht davon auszugehen, daß sie ihr Ergebnis, das jeweils schriftlich und mündlich festgehalten wurde, abändern werden.“

Von der Kunst, Anhörung durch Prognosen zu ersetzen ⁽¹⁶⁰⁾°

Sachverständige sind bei Gericht nicht sehr beliebt,
Weil, obschon nur Hilfsperson, sie häufig die Entscheidung prägen;
Noch schwerer wirds, wenn zwei der Meinungen es gibt,
Weil dann die eine gen die andere ist zu wägen.

Doch hat die ZPO für diesen Fall den Weg gewiesen,
Man höre beide nebeneinander an,
Weil nicht im Vorgriff ist schon auszuschließen,
Daß sich die eine Meinung auf die andere besann.

Erst recht, wenn eine hat schon aufgegeben,¹²
Doch leider vom Gericht vollständig überhört,
Damit die Anhörung nicht muß neu aufleben,
Wird man im Urteil so belehrt:

Nach richterlicher Vorschau ist nicht anzunehmen,
Daß sich die Sachverständigen zu einer einzgen Ansicht noch bequemem.

Für Frau Dr. Kersken hat dies der Senat auch nicht gewollt, ist doch davon auszugehen gewesen, sie hätte ihre Äußerung bei der Anhörung am 12.10.2004 „Es ist eine lausige [Trenn]Wand mit einer noch viel schlechteren [Flur]Türe“ (Tx. 3.1.3) wiederholt. Statt der von der ZPO gebotenen Anhörung beider Sachverständiger nebeneinander, hat es die Berichterstatterin Frau Meiche vorgezogen, sich in Prophetie zu versuchen, die Nichteinigung der Sachverständigen weiszusagen zwecks Nichtgefährdung vorherbestimmten Urteils. Zurückhaltend formuliert: § 286 ZPO spricht von freier Überzeugung, nicht **willkürlichem** Ermessen..

- ◆ So hat der Senat die Gutachten gegeneinander stehen gelassen,
- ◆ Widerruf ihres schriftlichen Gutachtens durch Frau Dr. Kersken nicht protokolliert,
- ◆ **wider** besseres Wissen Nutzung d. rückwärtigen Büros als unbedenklich gewertet,
- ◆ trotz auch im Gutachten Kersken konstaterter Abweichung von der Bauordnung

¹² Frau Dr. Kersken-Bradley, SV für baulichen Brandschutz hat in der Anhörung ihr schriftliches Gutachten widerrufen.

- ◆ trotz einer Flurtüre ohne jeglichen Brandschutz und Gipskartonagenflurwand
- ◆◆ und hat so der Autorin eine Mietminderung wg. Nichtbenutzbarkeit des rückwärtigen Büros vorenthalten können. ◆◆

3.1.9. Leitsatz 9: Sachdienliche Fragen an die SV sind vom Gericht ablehnbar.

Die überoffenkundige Entlarvung des schriftlichen Gutachtens der Brandschutz-SV Dr. Kersken als absichtlich falsch ist vom Senat vermieden worden durch Nichtzulassung fast aller Fragen. Aus dem Vergleich der bewiesenen Mängel, dem Beweisbeschluss und der abgelehnten Fragen erhellt deren Sachdienlichkeit + Wichtigkeit.

3.1.9.1. Mängel + Beweisgrundlagen lt. Berufungsbegründung vom 31.01.2003

Tx. 2.2.7.3 + 3.1.3.1: Trennwand zwischen rückwärtigem Büro + Hausflur Pacellist. 6 ist lt. Gerichtsgutachten Prof. S. vom 19.05.2000 eine einfache Gipskartonagen-Wand mit 10 mm Wandstärke. Bei der Flurtüre Pacellistr. 6 „handelt [es] sich um eine glatte Sperrtüre mit einer Deckplatte aus **Dünnsplanplatten ohne volle Zwischenlage**. Die Undichtheit der Türe im Falzbereich ist aus den Schmutzablagerungen im Falz ... und an der Oberfläche des Türblattes erkennbar“ (S. 12). Brandschutz-SV Creydt hat dies im Gutachten 20.07.2000 bestätigt und wesentliche Abweichungen von der BayBO + Gefahren für Menschen in diesem Hause konstatiert.

Tx. 2.3.1: Privatgutachten Dipl.-Ing. Freudenthal vom 14.03.2000 zu den Flurtüren: „Damit sind Einbruchshemmung, Schallschutz und **Brandschutz nicht erfüllt**. Damit ist aber auch die von der BayBO geforderte Rauchdichtigkeit nicht zu erreichen“. „Flurtüre Pacellistr. 6 hat eine **Einlage aus Pappwaben** und ist wesentlich zu leicht“

Tx. 2.4.1: Nichtbenutzbarkeit des rückwärtigen Büros ab 01.07.2000

Wg. der aus dem Gutachten Prof. S. ersichtlichen Mängel an beiden Flurtüren + der Trennwand zwischen rückwärtigem Büro + Hausflur Pacellistr. 6 hat die WüBa-Versicherung am 27.06.2000 vollständig gekündigt und nach BayBO-gemäßer Abschottung des vorderen Büros gg. das rückwärtige nur das vordere ab 01.08.2000 wieder versichert. Die Autorin hat ab Juni 2000 das rückw. Büro nicht mehr genutzt.

Tx. 3.1.3.1.2: Die angegebenen SV Prof. S. + Freudenthal werden als sachverständige Zeugen benannt.

Tx. 3.2.2.4 In Brandschutzvorschriften der BayBO widersprechenden Büroteilen dürfen Mitarbeiter nicht tätig sein. Die Versicherungen (7stellig) für Mitarbeiter, essentielle Befragungsunterlagen, Einrichtung incl. der EDV-Anlagen und gg. EDV-Betriebsunterbrechung griffe nicht in BayBO-widrigen Büroteilen.

Für die Sicherheit der Mitarbeiter und im Hinblick auf die hohe Versicherung hat die Autorin gg. Brand in den Büroräumen zahlreiche Vorkehrungen getroffen, u.a. Sicherheitsschaltungen, modernste Geräte, hochempfindliche Rauchmelder, Feuerlöscher. Gg. Feuer + Brandrauch aus dem Treppenhaus/unteren Geschossen kann der Mieter keine Vorkehrungen treffen, zumal es überdies am 29.06.2000¹³ verboten worden ist.

Gravierende Abweichungen von der BayBO und Nichtversicherbarkeit des rückwärtigen Büros haben sich zwar schon aus dem Gerichtsgutachten Prof. S., den 2 Privatgutachten und dem Schriftwechsel mit der Versicherung ergeben, dennoch hat der Senat weitere Gutachten von den Sachverständigen Prof. S + Dr. Kersken erhält, womit dann die Gutachterkosten 5stellig (Euro) wurden, dazu 18 Monate Zeitbedarf.

¹³ Mit Brief vom 29.06.2000 sind der Autorin sämtliche Änderungen an der Mietsache verboten worden. Der Ersatz der vorderen Flurtüre durch eine bauordnungskonforme hat bekanntlich die fristlose Kündigung lt. OLG 23 U 5733/00 begründet.

3.1.9.2. Beweisbeschuß vom 24.06.2003 und die Brandlast:

„Es ist weiter Beweis zu erheben über die Behauptung der Klägerin, das rückwärtige Büro der gemieteten Räume in der Pacellistr. 6 sei weder durch Menschen benutzbar noch versicherbar, da die Trennwand zur Nutzungseinheit der Autorin ein Sicherheitsdefizit darstelle, da sie nicht Artikel 36 Bayerischer Bauordnung entspreche, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.“

Fehlen von Brandlast auch nicht ansatzweise untersucht

Brand setzt die sog. Brandlast voraus (was kann wie schnell brennen, Giftigkeit der entstehenden Brandgase etc.)¹⁴. Geht ein Brandschutzgutachten davon aus, daß Treppenraumwände + Flurtüren wg. fehlender Brand- + Rauchgefährdung eindeutig von der Bauordnung abweichen dürfen, ist zu untersuchen und zu belegen, daß im Treppenraum + unteren Geschossen mangels Brandlast Feuer nicht entstehen kann. Gerade dies hat die Brandschutz-SV Dr. Kersken unterlassen und die darauf gerichteten Fragen der Autorin sind vom Senat nicht zugelassen worden. Tatsächlich ist im Treppenhaus Pacellistr. 6 ist eine sehr hohe Brandlast vorhanden, öfters extrem hoch.

Vorweg noch: Nachdem SV Dr. Kersken ‚von einer lausigen [Trenn]wand mit einer noch viel schlechteren [Flur]Türe im Termin gesprochen hatte, hat die Autorin mit Schriftsatz 02.11.2004 den Antrag auf nochmalige Ladung begründet mit der Frage: Stünde die Sachverständige für die ‚lausige Wand mit einer noch viel schlechteren [Flur]Türe‘ für die unbedenkliche Nutzung durch Menschen ein? (Die retrospektive Beurteilung, weil Gutachten nach Auszug aus den Räumen erstellt, ist etwas anderes als die prospektive, bei der man für Folgen haftete.) Die Antwort hat der Senat der SV erspart.

Vom Paragraphen 160 ZPO zu München °

Manch Sachverständige schon mal parteiisch schreibt
Was dem Gericht nicht ungelegen,
Damit's bei dem Befunde auch verbleibt,
Läuft die Befragung klar der ZPO entgegen.

Die Sachverständige in die Enge bald getrieben,
Weil ihr Befund und die Physik sich wollen nicht vereinen,¹⁵
Sagt anders aus, als was sie lang und breit geschrieben,
Gekürzt gesagt: Was dorten steht, das will sie jetzt verneinen.

Vergebens wird gesucht im Protokoll
Nach ‚lausiger Wand mit noch viel schlechterer Tür‘,
War schriftlich ihr Objekt noch, wie es soll,
Weiß jetzt kein gutes Wort sie mehr dafür.

Doch wer nun glaubt, das Protokoll ließ sich ergänzen,
Verkennt, die ZPO macht halt an Münchens Grenzen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

¹⁴ Prof. Sedlbauer, Leiter d. Fraunhofer-Institut für Bauphysik: „Alles was brennen kann, hat schon einmal gebrannt und wird wieder brennen“ im Skript zur Vorlesung Bauphysik an der TU München, eingereicht als Anlage {K112}.

¹⁵ Brandschutz-SV Dr. Kersken hat bei der Anhörung konzidiert die Gefährdung des rückwärtigen Büros durch **aufsteigenden** (und nicht mehr sinkenden) Brand + Rauch, denen die ‚lausige Wand mit noch viel schlechterer [Flur]Türe‘ nicht standhielte.

3.1.9.3. Abgelehnte Fragen bei der Anhörung am 12.10.2004
Senat jeweils: Diese Fragen sind nicht Gegenstand des Beweisbeschlusses

3.1.9.3.1. (Die Fragen sind etwas vereinfacht; im Original die Fachtermini verwendet bei Erhaltung der Verständlichkeit für Laien.)

Nach dem Gutachten (Tx. 1.2 + 4.4) gefährden Feuer + Rauch aus dem obersten Geschoß untere Geschosse, während umgekehrt Feuer + Rauch aus den unteren Geschossen das darüberliegende Büro d. Autorin nicht gefährden. Warum?

Ein Brand im Treppenraum des Pacellistr. 6 gefährdete durch die Kaminwirkung das rückwärtige Büro lt. Brandschutz-SV Creydt. Kann dieser Ansicht beigetreten werden?

Warum schätzen die Versicherungen das Risiko des Übergreifens eines Brandes auf das rückwärtige Büro bei Brand im übrigen Gebäude so hoch ein, daß das rückwärtige Büro nicht versichert werden kann?

Nach wievielen mit Brandrauch versetzten Atemzügen ist zweckvolles Handeln behindert? Im allgemeinen nach ____ Atemzügen

3.1.9.3.2	Zusammenfassende Fragen nach vorhandenen Mängeln Senat: nicht Gegenstand des Beweisbeschlusses	Zustand vorhanden?		Mangel?		nicht erhoben
		ja	nein	ja	nein	
	Die Flurtüre zwischen rückwärtigem Büro und Treppenhaus ist dichtschießend/rauchdicht.	○	○			○
	Flurtüre besteht aus 4-5 mm dünnen Holzplatten mit Einlage aus Wabenkartonagen.	○	○			○
	Entzündungswahrscheinlichkeit dieser Flurtüre durch Rauchgase bei Brand im Treppenhaus sehr hoch.	○	○			○
	Entsprechen die Trennwände in den unteren Geschossen der Bauordnung, also in Brandwandqualität ausgeführt?		???○			○
	Entsprechen die Flurtüren in den unteren Geschossen der Bauordnung, sind also feuerhemmend + dichtschießend?	○	○			○
	Befindet sich im Treppenhaus Brennbares (Verschläge, Stromzähler, gelagertes Material aus Holz/Spanplatten etc.)?	○	○			○
Rote Zellen: Tatsächlicher Befund nach Gutachten von Prof. S + Brandschutz-SV Dipl.-Ing. Creydt Gelbe Zellen: Der Sollzustand nach Bauordnung Orangefarben: Von SV Kersken nicht erhoben Fazit: 5 Punkte grob bauordnungswidrig; 1 Punkt nicht überprüft						

3.1.9.4. Befund oder wie kann dieses Kersken-Gutachten akzeptiert werden?

Das Treppenhaus Pacellistr. 6 weist eine ganz erhebliche Brandlast auf durch dort gelagerte Materialien (Regale, Tische, Kleiderständer aus Holz und Kunststoff) und im Treppenhaus montierte Stromzähler mit Kunststoffgehäusen sowie durch die vor der Flurtüre des rückwärtigen Büros angenagelte Holzfaserdämmplatte mit ca. 40 kg Gewicht. Die Türen in den unteren Stockwerken sind weder feuerhemmend noch dicht.

◆◆◆ Bei Brand in den unteren 2 Geschossen und/oder im Treppenhaus wären die im rückwärtigen Büro anwesenden Menschen wg. der sofort durchgebrannten Flurtüre eingeschlossen worden, kurz darauf verschlimmert durch die nachgebende Trennwand, zudem handlungsunfähig durch den stark kohlenmonoxidversetzten Brand-

rauch, vom 6stelligen Sachschaden nicht zu reden. ♦♦♦

Die etwaige Hilfsargumentation der gerichtlich beauftragten Brandschutz-SV Dr. Mari-
ta Kersken-Bradley wg. fehlender Brandlast darf die Trennwand und Flurtüre des
rückwärtigen Büros der Autorin zum Treppenhaus Pacellistr. 6 eindeutig von der Bau-
ordnung abweichen geht also von vorneherein fehl. Die Hauptargumentation, besagte
Trennwand und Flurtüre werden von Feuer und Rauch aus den unteren Geschossen
nicht erreicht, aber die unteren Geschosse von Feuer und Rauch aus dem oberen
Geschoß, ist mit jedem Hauptschüler schon geläufigen Grundkenntnissen der Physik
nicht vereinbar und so eindeutig falsch, daß sich die Autorin der Annahme nicht er-
wehren kann, die SV hat auf die Akzeptanz dieses Gutachtens durch den Senat set-
zen können (siehe auch das Gedicht: ‚Ein Kalb schon weiß, daß Feuer steigt‘.).

Höllenkennntnis einer Sachverständigen^o (§§ 286,410 ZPO)

Weil nicht sein kann, was nicht sein darf,
Ein Irgendwer hat dies geschrieben,
Erklär' ich hiermit bei Bedarf,
Die Flamme abwärts wird getrieben,

Bis sie benagt des Erdreichs Schwelle,
Darin versinkt, sich tiefer gräbt,
Und endlich ankommt in der Hölle,
Dort unterirdisch weiterschwebt.

Beweis hierfür ist leicht erbracht,
Den Volksmund nehm' ich mir zum Zeugen,
Die Hölle unten wird gedacht;
Dorthin muß sich die Flamme neigen.

Doch selbst dem Teufel dort hat nicht geträumt,
Daß damit ein Gericht er leimt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Dokumentation dieses Verfahrens wird alsbald fortgesetzt mit Belegen und Gedichten.